



zu Drs. Nr. 165/13

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 25.06.2013

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Wegfall des Widerspruchsverfahrens

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfdokumentation

Wegfall des Widerspruchsverfahrens

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Allgemeines

In NRW wurde im Jahre 2007 das Widerspruchsverfahren mit wenigen Ausnahmen (z.B. Verwaltungsakte von Schulen, Beihilfebescheide für Beamte) abgeschafft. Da die Abwicklung der Widerspruchsverfahren bei der Kreisverwaltung Düren letztmalig im Jahre 2007 betrachtet wurde (sh. S. 95 ff., Prüfbericht 2007), wurde im Zuge der Verwaltungsprüfung 2012/2013 der Themenkomplex daher nochmals aufgegriffen.

Die Prüfung wurde durchgeführt von Verwaltungsprüfer

Prüfungsergebnisse

Im Zuge der Prüfung wurden folgende Aspekte betrachtet:

- Anzahl der Widersprüche,
- Anzahl der Widersprüche, denen abgeholfen wurde,
- Anzahl der Widersprüche, die zurückgewiesen wurden,
- Anzahl der Klageverfahren,
- Anzahl der gewonnen/verlorenen Klagen,
- Gerichtskosten in Zusammenhang mit den Klageverfahren,
- Stellenanteile der mit der Bearbeitung der Widerspruchs- und Klageverfahren betrauten Mitarbeiter,
- Auswirkungen auf den Arbeitsaufwand der Organisationseinheiten infolge des Wegfalls des Widerspruchsverfahrens.

Alle Organisationseinheiten der Kreisverwaltung wurden im Zuge der Prüfung um Mitteilung hinsichtlich der in den Jahren 2008 – 2011 eingegangenen Widersprüche und Klagen gebeten. Das Ergebnis der Prüfung wird nachfolgend dargestellt:

Amt	Anzahl Widersprüche		Anzahl Klagen		Gerichtskosten
	Abhilfe	Zurückweisung/ Rücknahme	Gewonnen/ Rücknahme/ Vergleich	Verloren	
01	-	-	-	-	-
02	-	-	3	-	143,38 €
Gleichstellungsbeauftragte	-	-	-	-	-
10	4	28	1 1 noch lfd.		-
14	-	-	-	-	-
16	-	-	-	-	-
18	-	-	-	-	-
20	-	-	4	-	19.716,95 €*
32	-	-	75*	29*	Unbekannt*
36	-	-	196*	9*	14.911,50 €*
38	-	-	1	1	974,63 €
39	-	-	1 1 noch lfd.	1	2.389,49 €*
40	-	16	15	2	6.088,95 €
50	1969	5579 803 noch lfd.	570 559 Vergleich 23 noch lfd.	37	224.663,62 €*
51	50	65	16 3 Vergleich 7 noch lfd.	4	13.187,46 €

53	-	-	4 1 noch lfd.	-	0,00 €
56	1220	2658	573	119	0,00 €
57	-	-	1 Vergleich 1 noch lfd.	-	1.318,00 €
61	-	-	-	-	-
62	-	-	-	-	-
63	-	-	67	7	16.700,00 €
66	1 4 noch lfd.	5	13 7 noch lfd.	7	16.783,00
67	-	-	-	-	-
80	-	-	-	-	-

- *) Nach Auskunft des **Amtes 20**, Kämmerei, fielen Gerichtskosten an, da lediglich Anwaltskosten lt. "Rechtsanwaltsgebührengesetz" erstattungsfähig sind, die beauftragten Rechtsanwälte aber höhere Sätze abgerechnet haben.

Nach Auskunft des **Amtes 32**, Ordnungsamt, konnte kein belastbares Datenmaterial zusammengestellt werden, da diesbezügliche Aufzeichnungen fehlen. Die mitgeteilten Daten und Fakten waren insofern lückenhaft und nicht vollständig.

Hinsichtlich der Klageverfahren des Jahres 2011 konnte lediglich eine ungefähre Zahl angegeben, nicht aber mitgeteilt werden, wie viele Verfahren gewonnen bzw. verlorenen wurden. Diese 23 Verfahren wurden daher in der o.a. Zusammenstellung nicht berücksichtigt.

Die in der Spalte "verlorene Klagen" aufgeführten 29 Fälle beinhalten auch Vergleiche. Die genaue Anzahl der Klagen, die verloren bzw. in denen Vergleiche geschlossen wurden, konnte nicht mitgeteilt werden. Nach Angaben des Amtes 32 wurden aber in den meisten Fällen Vergleiche geschlossen.

Aussagen zu Gerichtskosten konnten nicht getroffen werden, da diese nicht zentral erfasst werden. Ebenso konnten aufgrund fehlender Aufzeichnungen keine Stellenanteile der mit der Widerspruchsachbearbeitung betrauten Mitarbeiter angegeben werden.

Das **Amt 36**, SVA, hat angegeben, über keine konkreten Aufzeichnungen bezüglich der Klageverfahren zu verfügen. Es wurden daher überwiegend Schätzwerte mitgeteilt.

Nach Auskunft des **Amtes 39**, Veterinäramt, sind in den aufgeführten Kosten auch Aufwendungen für Gutachten in Zusammenhang mit den Klageverfahren enthalten.

Nach Auskunft des **Amtes 50**, Sozialamt, stammt die hohe Zahl von Widersprüchen und Klagen insbesondere aus dem Bereich der Schwerbehindertenstelle. In diesem Sachgebiet fielen **7643 Widersprüche und 1103 Klagen** an. Auch die Gerichtskosten alleine aus diesem Bereich belaufen sich auf **176.541,49 €**.

Die Gerichtskosten der Schwerbehindertenstelle werden nach Auskunft des Amtes 50 aus der pauschalen Landeszuweisung für die Beweiserhebungskosten in Schwerbehindertenverfahren aufgebracht. Zu den übrigen Gerichtskosten des Amtes 50 ist ferner anzumerken, dass das Fachamt aufgrund der Umstellung von KIRP auf Infoma für die Jahre 2008 und 2009 keine Zahlen mehr liefern konnte. Diese Kosten können daher nicht aufgeführt werden.

Weiterhin ist anzumerken, dass die Widersprüche aus dem Bereich Heimpflege (143 von 2008 – 2011) nur zahlenmäßig angegeben werden konnten. Es wurde

nicht festgehalten, ob diesen abgeholfen wurde oder die Widersprüche zurückgewiesen werden mussten.

Mit Ausnahme der Ämter 36, 56 und 63 wurden von den übrigen Organisationseinheiten keine oder nur sehr vage Angaben zu den Stellenanteilen der mit der Bearbeitung der Widerspruchs- und Klageverfahren betrauten Mitarbeiter gemacht. Amt 56 gab an, mit der Bearbeitung der Widerspruchs- und Klageverfahren seien 3,15 Mitarbeiter betraut; bei Amt 63 betrug der Stellenanteil 0,4 Vollzeitstellen.

Anmerkung

Belastbare Auswertungen hinsichtlich evtl. Einsparpotentials von Mitarbeitern infolge des Wegfalls des Widerspruchsverfahrens in vielen Bereichen können aufgrund der fehlenden Angaben der Organisationseinheiten nicht erfolgen.

Es sollten grundsätzlich Überlegungen angestellt werden, ob die Einschaltung von Rechtsanwälten, die höhere Gebührensätze als im Rechtsanwaltsgebührengesetz aufgeführt verlangen, sinnvoll und wirtschaftlich ist.

Im Sinne eines funktionierenden IKS wird es für erforderlich gehalten, dass alle Organisationseinheiten Aufzeichnungen über Widerspruchs- und Klageverfahren vorhalten. Sofern dies bisher nicht geschehen ist, wird erwartet, dass künftig entsprechend verfahren wird.

Die Widerspruchsverfahren sind in den meisten Bereichen entfallen. Widerspruchs- und Klageverfahren ergaben sich vor allen Dingen bei den Ämtern 50, 56 und 63. Einige Organisationseinheiten haben konkret mitgeteilt, welche Stellenanteile für Widerspruchs- und Klageverfahren vorgesehen sind, andere machten nur vage Angaben bzw. haben angegeben, die Stellenbeschreibungen enthielten keine Anteile für die Bearbeitung der Widerspruchs- und Klageverfahren. Insgesamt sehen die Ämter kein Einsparpotential infolge des in vielen Bereichen weggefallenen Widerspruchsverfahrens. Seitens des RPA kann aufgrund der Angaben der Organisationseinheiten keine Aussage hinsichtlich evtl. Einsparpotentials gemacht werden.

Bei einem Amt fielen im fraglichen Zeitraum Anwaltskosten i.H.v. ca. 20.000 € an, obwohl alle Klagen gewonnen wurden. Die Kosten entstanden, wie bereits oben erwähnt, da die beauftragten Rechtsanwälte –rechtmäßig- Gebühren abrechneten, die die im Rechtsanwaltsgebührengesetz festgeschriebenen Sätze überschritten.

Grundsätzlich entstehen keine Gerichts- und Anwaltskosten, wenn ein Rechtsstreit gewonnen wird. Es ist aber einer Streitpartei unbenommen, eine Vereinbarung mit einem Rechtsanwalt bezüglich Vergütung z.B. nach Stundensätzen zu treffen, die dann aber nicht in vollem Umfang erstattet wird. Es sollten daher Überlegungen angestellt werden, ob die Einschaltung von Rechtsanwälten, deren Gebührensätze die Sätze lt. Rechtsanwaltsgebührengesetz übersteigen, aus wirtschaftlichen Erwägungen sinnvoll und notwendig ist.

Ein Amt verfügte über keine Aufzeichnungen hinsichtlich Anzahl und Ausgang von Widerspruchs- und Klageverfahren. Damit der mit diesen Verfahren einhergehende Arbeitsanfall definiert, insbesondere aber eine Aussage zur Güte des Verwaltungshandelns getroffen werden kann, wird es grundsätzlich für erforderlich gehalten, derartige Aufzeichnungen vorzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Frage der Abschaffung des Widerspruchsverfahrens ist aus Sicht der Verwaltung bereits entschieden und war nicht nachhaltig vom Kreis Düren selber zu beeinflussen.

Gleiches gilt für weitere Fragestellungen / Entwicklungen in diesem Zusammenhang. Insoweit vertritt die Verwaltung die Auffassung, dass der durch die von Ihnen erwarteten Aufzeichnungen zu Widerspruchs- und Klageverfahren potentiell zu erzielende Erkenntnisgewinn im Verhältnis zum entsprechenden Verwaltungsaufwand gering ist.

Zu Anmerkung auf Seite 5 des Berichtsentwurfes stimmt die Verwaltung Ihnen zu, dass grds. vor der Einschaltung von Rechtsanwälten, die höhere Gebührensätze als im Rechtsanwaltsgebührengesetz aufgeführt verlangen, geprüft werden muss, ob die Beauftragung sinnvoll und wirtschaftlich ist. Die entsprechende Abwägung findet selbstverständlich auch entsprechend statt. In dem von Ihnen aufgegriffenen Sachverhalt hat nach Überzeugung der Verwaltung auch die Auswahl der Kanzlei entscheidend dazu beigetragen, dass der Kreis das Verfahren gewonnen hat, so dass die Beauftragung der Kanzlei auch aus der retrospektiven heraus Betrachtung richtig war, da dem Kreis dadurch erhebliche „Folgekosten“ erspart geblieben sind.

In Bezug auf die Fragestellung

- Wie viele Klagen wurden gewonnen, wie viele verloren?

wurde aus dem Bereich des Ordnungsamtes mitgeteilt, dass bezogen auf die Jahre 2008 – 2010 insgesamt 29 Verfahren „ganz oder teilweise verloren“ wurden. Bei dem weitaus größten Teil der für Amt 32 ausgewiesenen „verlorenen“ Klagen handelte es sich um Vergleiche.

In der Tabelle des Berichtsentwurfs werden die „Vergleiche“ in der Spalte „Gewonnen/Rücknahme“ geführt. Eine genaue Aufschlüsselung der 29 Verfahren des Ordnungsamtes ist der Verwaltung im Nachhinein leider nicht möglich.

Die Darstellung im Berichtsentwurf vermittelt somit in Bezug auf das Ordnungsamt eine Situation, die im Vergleich mit den anderen Fachämtern so nicht vorliegt. Ich bitte daher um Aufnahme eines Hinweises, dass in den 29 als „verloren“ deklarierten Fällen auch die Vergleiche enthalten sind.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Aufgrund der Anmerkung des Amtes 10 bezüglich der Klagen des Ordnungsamtes, die mit einem Vergleich beigelegt wurden, wurde ein diesbezüglicher Hinweis zur o.a. Tabelle eingefügt.

Hinsichtlich der Aussagen des Amtes 10 zur Vorhaltung von Aufzeichnungen über Widerspruchs- und Klageverfahren vertritt das RPA nach wie vor die Auffassung, dass ein lückenloser Nachweis der Widerspruchs- und Klageverfahren im Sinne des IKS, aber auch als Erkenntnisgewinn für die Ämter selbst, sinnvoll und erforderlich ist. Gleichwohl wird die Anmerkung als ausgeräumt angesehen.